



# Statuten

## des Fischereivereins Gürbetal

(Gegründet am 10. September 1927)

Ausgabe 2012





## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Fischereiverein Gürbetal“ (FVG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Frauen und Männer sind einander in allen Belangen gleichgestellt.

Der Sitz des Vereins ist in Belp. Das Geschäftsdomizil befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes.

Der Verein bezweckt:

- Die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen.
- Die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes.
- Die Pachtung von öffentlichen Gewässern zu Aufzuchtzwecken.
- Die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

Der Verein setzt sich zum obersten Ziel, die Bestrebungen zur Hebung der Fischerei und des Fischbestandes sowie des Gewässerschutzes zu unterstützen.

Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

Er kann sich kantonalen (insbes. dem BKFV), schweizerischen (insbes. dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendmitgliedern (bis und mit 20. Altersjahr)
- Veteranen
- Ehrenmitgliedern

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt an der Hauptversammlung die Neuaufnahmen bekannt.

Zum Veteranen wird ein Mitglied nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.

Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Wohnadressen und Mitgliederkategorien bzw. Vereinsfunktionen der Mitglieder dürfen den Dachverbänden, welchen der FVG angeschlossen ist, bekannt gegeben werden.

### **Art. 3**

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mit einem Brief bis spätestens am 1. Dezember mitzuteilen. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

## **III. Organisation**

### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **1. Die Hauptversammlung**

#### **Art. 5**

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis zum 1. Dezember dem Vorstand einzureichen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief zuzustellen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

### **Art. 6**

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt. Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

## **Art. 7**

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Vereinskasse und allfällige Fonds), Aufstellung des Budgets.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital.
6. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beitritt des Vereines zu einem Landesverband oder einer andern schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen.
8. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 8**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im selbst.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Ehrenpräsident ist zu sämtlichen Vorstandssitzungen einzuladen und hat beratende Stimme. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.

### **Art. 9**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereines nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führen.
2. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte.
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereines und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind.
6. Der Vorstand des Vereines hat eine jährliche Ausgabenkompetenz von nicht budgetierten Ausgaben von Fr. 2'000.-. Beabsichtigte Ausgaben, welche diese Beiträge überschreiten, sind der Hauptversammlung vorzulegen.



### **3. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 10**

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inklusive Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 11**

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen. Ferner können gewinnbringende Veranstaltungen abgehalten werden.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und darf pro Mitglied und Jahr den Betrag von Fr. 100.- (einhundert) nicht übersteigen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12**

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest.

Beitragsfrei sind:

- Jugendmitglieder (bis und mit 16. Altersjahr)
- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

Mitgliedern, die nach dem 1. Juli in den Verein eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Vorstand.

#### **Art. 13**

Dem Vorstand steht jährlich eine Entschädigung zu, die im Jahresbudget festzulegen ist. Für Delegationen und spezielle Tätigkeiten können Entschädigungen ausgerichtet werden.

## V. Verschiedenes

### Art. 14

#### Vereinsaktivitäten

Der Verein führt im Rahmen des Vereinszwecks Arbeiten durch, die durch den Vorstand oder bestimmte Mitglieder geplant und koordiniert werden. Alle Vereinsmitglieder können zu diesen Aktivitäten aufgebeten werden und engagieren sich entsprechend. Im Zentrum dieser Aktivitäten stehen u.a.:

- Fischereigrundkurs
- Hege- und Pflegearbeiten an der Gürbe
- Bewirtschaftung und Unterhalt gepachteter Aufzuchtgewässer
  - Aussatz und Abfischen der Aufzuchtgewässer
- Unterstützung des kantonalen Fischereiinspektors bei Bedarf und nach Möglichkeiten des Vereins

#### Vereinsanlässe

Zur Förderung der Kameradschaft, des Bekanntheitsgrades und der Akzeptanz in der Bevölkerung des Gurbetals und schlussendlich zur Sicherung der Finanzen führt der Verein Anlässe durch. Die Anlässe werden jeweils an der Hauptversammlung bekannt gegeben. Die Mitarbeit durch die Vereinsmitglieder erfolgt analog der Vereinsaktivitäten.

- Fischessen
- Fischbeizli am Wattenwilmärit
- Vereinsfischen
- Fischereigrundkurs
- Vereinsbräteln

Über die Durchführung entscheidet der Vorstand zuhanden der Hauptversammlung.

### Art. 15

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

### Art. 16

Die Auflösung des FVG kann nur beschlossen werden durch eine Hauptversammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf dieses nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereines entfremdet werden.

Die Annahme dieser Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 02. März 2012 beschlossen; sie ersetzen diejenigen vom 25. Januar 2003 und sämtliche früheren Ausgaben. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Neiger

sig. A. Messerli